

- 11) **Compendium repetitorium theologiae moralis** ex probatissimis auctoribus collectum et in systema redactum a Doctore Josepho Scheicher. Viennae 1890. Fromme. Preis fl. 2.50 = M. 5.—.

Mit vorbenanntem Compendium eröffnet die Egger'sche Correspondenzblatt-Bibliothek ihren Reigen. Ihre Existenzberechtigung trägt sie in dem von vielen Seiten ausgesprochenen Wunsche, dessen aus der Veranstanter versichert, und in dem Zwecke, welchen sie verfolgt. Was nun den bereits erschienenen Band betrifft, so entspricht derselbe nach unserem Ermessen diesem Zwecke, welchen wir bei den Lesern der Quartalsschrift, die zugleich Abonnenten des Correspondenzblattes sind, beziehungsweise bei Inländern als bekannt voraussetzen. Für andere Leser ist es vielleicht wichtiger zu bemerken, daß dieses Moralscompendium die Sacramente, Irregularitäten und Censuren, letztere, insofern es sich um eine theoretische Erörterung handelt, unberücksichtigt läßt, conform dem österreichischen Studienplane. Obgleich der Zweck dieses Buches (sowie der ganzen Bibliothek) ein praktischer ist, so ist damit doch eine systematische Behandlung des Stoffes nicht ausgeschlossen und der Auctor hat auch wirklich darauf Bedacht genommen, inwieweit dies bei einem Sammelwerk leicht thöulich war.

Es ist nämlich dieses Buch, wie der Titel besagt, aus mehreren Werken zusammengetragen. In Auswahl und Anordnung des Stoffes ähnelt es unter diesen am meisten dem Werke Gurys, abgesehen von den oben erwähnten weggelassenen Materien. Der Umfang ist für ein Compendium repetitorium im allgemeinen als der richtige zu bezeichnen. Hinsichtlich der einzelnen Materien muß allerdings dem subjectiven Ermessen ein freier Spielraum zugestanden werden; wenn wir jedoch z. B. den Nachweis der Pflichtmäßigkeit des religiösen Kultus für zu kurz und unvollständig erachten, insbesondere gegenüber dem Detail über Heiligenbilder und Reliquienverehrung, desgleichen wenn wir die Unterscheidung zwischen directer und indirecter Bildung eines sicheren Gewissensspruches vermissen, werden wir mit unserer Ansicht kaum allein stehen. Da es gegen die sententia communissima ist, der Sonntag sei göttlicher Einsetzung, so konnte Verfasser eine Begründung dieser seiner Behauptung doch nicht ganz umgehen. Daß der hl. Alfons die Meinung, unter gewissen Umständen sei die eviratio erlaubt (welche Meinung der Verfasser verwirft), vertheidigt habe, muß in Abrede gestellt werden. Wahrscheinlich ist diese Behauptung auf eine Bemerkung Gurys und die unbestimmte Ausdrucksweise Vallerini's zurückzuführen.

Ausstattung und Druck des Bandes sind sehr sauber, leider bleibt die Correctheit weit dahinter zurück und den zwei am Schlusse verzeichneten Corrigenda dürften schon ein paar Nullen angehängt werden. Es dünkt uns, daß der Corrector, ja auch der Verfasser bei ihrer Arbeit gedrängt wurden. Ist diese Vermuthung richtig, so möchten wir der Unternehmung empfehlen, dies bei Fortsetzung der Bibliothek zu vermeiden; eine fertigere Form wird die Abnehmer des ersten Bandes zur Anschaffung der folgenden Bände, wozu eine Verbindlichkeit nicht besteht, sicherlich ermuntern.

Salzburg.

Dr. Anton Auer, k. k. Professor.

- 12) **Die socialen Irrthümer der Gegenwart.** Von Elie Méric, Doctor der Theologie, Professor der Moral an der Sorbonne.